

# LANDESAMTSBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

74. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 20. August 2004	34. Stück
529.	Entschädigung für Schlachtschweine; Verlautbarung des Entschädigungstarifes für Juni 2004.....	489
530.	Entschädigung für Schlachtschweine; Verlautbarung des Entschädigungstarifes für Juli 2004.....	490
531.	Entschädigung für Schlachtschweine; Verlautbarung des Entschädigungstarifes für August 2004.....	490
532.	Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode Juni 2004.....	491
533.	Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode Juli 2004.....	492
534.	Firma Oekostrom Energieproduktions- und Beteiligungs GmbH; Erweiterung eines Windparks in der KG Parndorf, Umweltverträglichkeitsprüfung.....	492
535.	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Prüfungstermine für das Jahr 2004.....	493
536.	Wiederbestellung zum sachverständigen Fahrprüfer von Herrn DI Anton Rottensteiner, Mattersburg.....	494
537.	Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Bgld. Arbeitnehmerförderungsgesetzes; Lehrlingsförderungszuschuss.....	494
538.	Förderungsrichtlinien zum Bgld. Sportförderungsgesetz 2004, gültig ab 1. Jänner 2004.....	495
539.	Angebot über die Lieferung von 4 Stück LKW-Salzstreuautomaten für die Burgenländische Straßenverwaltung.....	511
540.	Öffentliche Ausschreibung für den Neubau eines Feuerwehrhauses in 7092 Winden am See.....	513
541.	Widerruf der öffentlichen Ausschreibung im Unterschwellenbereich; Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.....	514
542.	Bekanntmachung über Einreichungsmöglichkeiten für Aktivitäten, kleine Vorhaben und Projekte in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen in Ungarn bzw. der Slowakei.....	514
543.	Öffentliche Ausschreibung der Sanierung 2004, A 4 Ost Autobahn, Neusiedl-Staatsgrenze Nickelsdorf, LKW Stauspur, RFB Ungarn.....	515
544.	Vereinsauflösung „Fischereiverein Langau“.....	516

### Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 4a-V-71/35-2004

#### 529. Entschädigung für Schlachtschweine; Verlautbarung des Entschädigungstarifes für Juni 2004

##### Verlautbarung

Auf Grund des § 52 lit. a) des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBI.Nr. 177 in der Fassung der Tierseuchengesetznovelle, BGBl.Nr. 141/1974, wird der Werttarif für Schlachtschweine aller Qualitäten sowie für Schlachtober (Altschneider) jeden Gewichtes gültig für Juni 2004 verlautbart.

Der Werttarif beträgt pro kg Lebendgewicht € 0,85.

Der Werttarif ist Nettopreis ohne Mehrwertsteuer und wurde nach dem in der Landeshauptstadt im Vormonat notierten durchschnittlichen Marktpreis erstellt.

Für den Landeshauptmann:  
**Dr. Pözlbauer eh.**

---

Zahl: 4a-V-71/36-2004

### **530. Entschädigung für Schlachtschweine; Verlautbarung des Entschädigungstarifes für Juli 2004**

#### Verlautbarung

Auf Grund des § 52 lit. a) des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl.Nr. 177 in der Fassung der Tierseuchengesetznovelle, BGBl.Nr. 141/1974, wird der Werttarif für Schlachtschweine aller Qualitäten sowie für Schlachteber (Altschneider) jeden Gewichtes gültig für Juli 2004 verlautbart.

Der Werttarif beträgt pro kg Lebendgewicht € 1,02.

Der Werttarif ist Nettopreis ohne Mehrwertsteuer und wurde nach dem in der Landeshauptstadt im Vormonat notierten durchschnittlichen Marktpreis erstellt.

Für den Landeshauptmann:  
**Dr. Pözlbauer eh.**

---

Zahl: 4a-V-71/37-2004

### **531. Entschädigung für Schlachtschweine; Verlautbarung des Entschädigungstarifes für August 2004**

#### Verlautbarung

Auf Grund des § 52 lit. a) des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl.Nr. 177 in der Fassung der Tierseuchengesetznovelle, BGBl.Nr. 141/1974, wird der Werttarif für Schlachtschweine aller Qualitäten sowie für Schlachteber (Altschneider) jeden Gewichtes gültig für August 2004 verlautbart.

Der Werttarif beträgt pro kg Lebendgewicht € 1,07.

Der Werttarif ist Nettopreis ohne Mehrwertsteuer und wurde nach dem in der Landeshauptstadt im Vormonat notierten durchschnittlichen Marktpreis erstellt.

Für den Landeshauptmann:  
**Dr. Pözlbauer eh.**

---

Zahl: 4a-V-1/62-2004

### 532. Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode Juni 2004

#### Ausweis

über die in der Berichtsperiode vom 1. Juni 2004 bis 30. Juni 2004 im Burgenland herrschenden Tierseuchen.  
(Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

#### Es herrschen:

#### Amerikanische Faulbrut der Bienen: (B 452)

		Tierart: Bienenstände	Bienenvölker
Bezirk Oberwart	Rotenturm	1	3
	Untewart	1	8
<b>Gesamt:</b>		<b><u>2</u></b>	<b><u>11</u></b>

#### In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen erklärt:

Leermeldung

#### Erloschen erklärt:

Leermeldung

Für den Landeshauptmann:  
**Dr. Pözlbauer eh.**

---

### 533. Tierseuchenausweis für die Berichtsperiode Juli 2004

#### Ausweis

über die in der Berichtsperiode vom 1. Juli 2004 bis 31. Juli 2004 im Burgenland herrschenden Tierseuchen.  
(Die den Gemeinden beigesetzten Zahlen bedeuten die Anzahl der verseuchten Betriebe.)

#### Es herrschen:

#### Amerikanische Faulbrut der Bienen: (B 452)

		Tierart:	
		Bienenstände	Bienenvölker
Bezirk Oberwart	Rotenturm	1	3
	Untewart	1	8
<b>Gesamt:</b>		<b><u>2</u></b>	<b><u>11</u></b>

#### In der Berichtsperiode festgestellt und erloschen erklärt:

Leermeldung

#### Erloschen erklärt:

Leermeldung

Für den Landeshauptmann:  
**Dr. Pölzlbauer eh.**

---

### 534. Firma Oekostrom Energieproduktions- und Beteiligungs GmbH; Erweiterung eines Windparks in der KG Parndorf, Umweltverträglichkeitsprüfung

#### Kundmachung

Mit Bescheid vom 7. Juli 2004, Zahl: 5-N-B3542/16-2004, wurde festgestellt, dass das Vorhaben der Firma Oekostrom Energieproduktions- und Beteiligungs GmbH, Mariahilferstraße 89, 1060 Wien, zur Erweiterung eines Windparks in der KG. Parndorf, der Ziffer 6 lit. a, Spalte 2, Anhang 1 zum UVP-G 2000 unterliegt und somit für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der Bescheid liegt zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt Parndorf sowie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5/III, Natur- und Umweltschutz, Landhaus-Alt, Zimmer 250, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme im Zeitraum vom 20. August 2004 bis 15. Oktober 2004 auf.

Für die Landesregierung:  
**Dr. Hombauer eh.**

---

Zahl: 5-G-G29/38-2004

### **535. Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Prüfungstermine für das Jahr 2004**

#### Verlautbarung

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 24. März 1994 über den Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe (Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr – BZGü-VO), BGBl.Nr. 221/1994 i.d.g.F., werden für die Abhaltung der fachlichen Eignungsprüfung folgende Termine im Jahre 2004 festgelegt:

Schriftliche Prüfung:	10. Dezember 2004
Mündliche Prüfung:	13. und 14. Dezember 2004

Das Ansuchen um Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung hat der Prüfungswerber bis spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Hauptreferat IV – Gewerbe- und Wirtschaftsangelegenheiten, 7000 Eisenstadt, einzubringen.

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden (Geburts- und Heiratsurkunde)
2. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (Einzahlungsbestätigung),
3. div. Abschlusszeugnisse, Diplome (HAK, Hasch, HTBLA, Studienabschlüsse, Unternehmerprüfungszeugnis, Lehrabschlussprüfungszeugnisse in kaufmännischen Bereichen etc.) d.h. bei entsprechendem schulischen Nachweis können dem Prüfungswerber Teile der in der Verordnung festgelegten Sachgebiete sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung erlassen werden.

Gemäß § 9 leg.cit. hat der Prüfungswerber bei Antritt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Der Prüfungswerber hat gemäß § 13 Abs. 1 leg.cit. als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von 12 v.H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Schillingbetrag, für die fachliche Eignungsprüfung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, im Wege der Bank

Burgenland, (PSK.Nr. 455.4428) auf das Girokonto Nr. 910-130-014/00 zugunsten der VAST. 2/052015/8170 zu entrichten.

Für die fachliche Eignungsprüfung ergibt dies derzeit einen Betrag von 232,55 Euro (Änderungen vorbehalten).

Für den Landeshauptmann:  
**i.A. Dr. Hotwagner-Grundtner eh.**

---

Zahl: 5-V-A125/5-2004

### **536. Wiederbestellung zum sachverständigen Fahrprüfer von Herrn DI Anton Rottensteiner, Mattersburg**

Der Landeshauptmann hat Herrn DI Anton Rottensteiner, Mattersburg, gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 FSG i.V.m. § 128 Abs. 1 KFG 1967 mit Wirksamkeit vom 1. September 2004 auf die Dauer von 5 Jahren zum sachverständigen Fahrprüfer für alle Fahrzeugklassen wiederbestellt.

Für den Landeshauptmann:  
**Mag. Resetar eh.**

---

Zahl: 6-SO-A1040/1004-2004

### **537. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Bgl. Arbeitnehmerförderungsgesetzes; Lehrlingsförderungszuschuss**

1. Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln im Rahmen des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsgesetzes in der Fassung des Beschlusses der Landesregierung vom 27. April 2004, Zahl: 6-SO-A1040/930-2003, werden mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2004 wie folgt geändert.
- 1.1.) § 7 lautet: „Die Zuschüsse gemäß § 6 können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen der Eltern bzw. Unterhaltsverpflichteten, sowie des volljährigen Lehrlings mit eigenem Haushalt wie folgt betragen:
  - a) Lehrlingsförderungszuschuss gem. § 6 (1)  
Für Einkommen bis 46 % der Einkommensgrenze beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss € 182,- monatlich.  
Für Einkommen ab 46 % bis 100 % der Einkommensgrenze beträgt der Lehrlingsförderungszuschuss bis zu € 182,- monatlich, mindestens jedoch € 35,- (Sockelbetrag).

Der Förderungszuschuss wird mittels nachstehender Berechnungsformel ermittelt

$$F = 3,37 \cdot \left( 1 - \frac{E}{E_g} \right) \cdot 100$$

F.....Förderungszuschuss

E.....Einkommen (aktuell)

E<sub>g</sub>.....Einkommensgrenze

- b) Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge gem. § 6 (2)  
 bis zu € 182,- monatlich im 1. Lehrjahr  
 bis zu € 146,- monatlich im 2. Lehrjahr  
 bis zu € 110,- monatlich im 3. Lehrjahr“

1.2.) § 12 Abs. 2 lit. a, 2. Satz lautet:

„Zur Ermittlung der kürzestmöglichen Entfernung wird der Routenplaner der Herold Business Date GmbH & Co. KG herangezogen, wobei die Entfernung von Ortsmitte zu Ortsmitte ausschlaggebend ist.“

2. Als Ersatzmitglied des Burgenländischen Arbeitnehmerförderungsbeirates wurde neu bestellt:  
 Mag. Karl Reiff, Wirtschaftskammer Burgenland, Robert Graf Platz 1, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:  
**Dr. Rezar eh.**

Zahl: 6-G-SPA013/4-2004

### **538. Förderungsrichtlinien zum Bgld. Sportförderungsgesetz 2004, gültig ab 1. Jänner 2004**

<b><u>Abschnitt I</u></b>
<b>SPORTSTÄTTENBAU</b>

#### **1. Förderungswerber**

Förderungen können gewährt werden an

- Vereine, die einem burgenländischen Fachverband angehören und an Fachverbandsmeisterschaften teilnehmen
- Gemeinden, wenn die Sportanlage der Allgemeinheit, insbesondere dem Nachwuchs und Schulen zugänglich gemacht wird
- Physische und juristische Personen mit Wohnsitz im Burgenland, wenn die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs.2 des Bgld. Sportförderungsgesetzes erfüllt werden und diese Förderungen auch der „De-Minimis Beihilfenverordnung der EU“ entsprechen.

## 2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen sind nur dann zu gewähren wenn

- a) die Restfinanzierung durch den Förderungswerber sichergestellt ist
- b) der Förderungswerber Eigentümer oder für mindestens 10 Jahre Pächter des Grundstückes ist, auf dem die Sportstätte errichtet werden soll
- c) sich der Förderungswerber verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erhaltung der Sportstätte zu sorgen und dem Land das Recht einräumt, sich von der Erhaltung zu überzeugen;
- d) sich der Förderungswerber verpflichtet, den bewilligten Betrag dem Land zurückzuerstatten, wenn er der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Erhaltung der Sportstätte nicht nachkommt
- e) sich der Förderungswerber verpflichtet, die Sportstätte Schulen über Begehren des gesetzlichen Schulerhalters gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.
- f) die normgerechte Ausführung (laut ÖISS) des Bauvorhabens gegeben ist.

Das Land Burgenland behält sich vor, für bestimmte Projekte ein Gutachten des ÖISS einzuholen.

## 3. Unterlagen

- a) Vollständig ausgefüllter Antrag samt Erklärung (Formblatt) mit einer Stellungnahme des Bürgermeisters
- b) Pacht- oder Mietvertrag bzw. ev. Grundstücksauszug
- c) Baubehördlich genehmigte Unterlagen (Bauplan, Baubeschreibung, Baufreigabe oder Baubewilligung)
- d) Kostenaufstellung mit detaillierten Kostenvoranschlägen

## 4. Rechnungen

- Anerkannt werden nur Rechnungen über die widmungsgemäße Verwendung, die in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit Antrag und Förderung stehen müssen.
- Diese sind in **Original UND Kopie** unter Anschluss des Zahlungs- oder Überweisungsbeleges vorzulegen.
- Aus dem Rechnungstext müssen Gegenstand und Leistung klar erkennbar sein. **Pauschalbeträge werden nicht anerkannt.**

Rechnungen bis 1.000 EURO werden über Bankweg oder mit Originalkassabon anerkannt. Rechnungen über 1.000 EURO werden ausschließlich nur über Bankweg anerkannt. Bei Telebankingüberweisungen ist auch der entsprechende Kontoauszug in Original zur Einsicht vorzulegen.

## Abgerechnet werden können

- Rechnungen von konzessionierten oder gewerbeberechtigten Baufirmen und Genossenschaften (incl. Landwirtschaftliche Maschinenringe) sowie
- Firmenrechnungen

## 5. Nicht förderbar bzw. abzurechnen sind:

- a) Rechnungen, die auf Privatpersonen ausgestellt sind
- b) Zweitanlagen
- c) Die Er- und Einrichtung von Lokalen (Kantinen, Küchen, Lagerräume ..)
- d) Die Errichtung von gewerblich oder touristisch genutzten Sportanlagen wie z.B. Fitnessstudios, Flugplätze, Anlagen von Seebädern, Veran-staltungshallen u. dgl..)
- e) Abrichteplätze und Clubhäuser für den Hundesport
- f) Grundstücksankäufe
- g) Schulsportanlagen

- **FERTIGSTELLUNGSFRIST SÄMTLICHER BAUPROJEKTE AB BEWILLIGUNG: MAX. 3,5 JAHRE**



## 6. Förderungsarten und -höhen

### A. Neu- und Zubau von Umkleidekabinen

- |   |   |                      |
|---|---|----------------------|
| - | <b>FUSSBALLKABINEN:</b><br>EURO 174 / m <sup>2</sup> ; bis zu max. <u>140 m<sup>2</sup></u>           | <b>EURO 24.360,-</b> |
| - | <b>TENNISKABINEN:</b><br>EURO 174 / m <sup>2</sup> ; bis zu max. <u>100 m<sup>2</sup></u>             | <b>EURO 17.400,-</b> |
| - | <b>KABINEN ANDERER SPORTARTEN:</b><br>EURO 174 / m <sup>2</sup> ; bis zu max. <u>70 m<sup>2</sup></u> | <b>EURO 12.180,-</b> |

Laut Empfehlung des ÖISS beinhaltet das Normraumprogramm im obigen Ausmaß:  
Mindestens 2 Mannschaftsumkleideräume, Duschräume, WC-Anlagen, Schiedsrichterraum mit Sanitäranlagen, Dressen- Wasch- und Sanitätsraum, Geräteraum, Heizraum sowie Raum für Warmwasseraufbereitung und Platzwartraum.

**Dem Normraumprogramm nicht hinzu zu zählen und daher nicht förderbar sind: Kantinen, Ausschank-, Schulungs- und Besprechungsräume, überdachte Sitzterrassen und ähnliche Räumlichkeiten.**

**ZUBAUTEN** werden nur bis zur oben angeführten max. Größe der Neuerrichtung bzw. der Obergrenze der Förderungshöhe unter Anwendung des festgesetzten m<sup>2</sup>/Preises von EURO 174,- für das angeführte Normraumprogramm anerkannt.

**ANWEISUNG.** Bis zu max. **80%** der Förderung nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 – sowie **20%** nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Baubehörde erster Instanz.

### B. Sanierung von Umkleidekabinen

Mindestens 10 Jahre nach der Errichtung

<b><u>Einzelmaßnahmen</u></b>	<b>EURO 3.700,-</b>
-------------------------------	---------------------

(z.B. nur Fenster, Fliesen, Ausstattung, Sanitäranlagen etc..)

Die Summe der Einzelmaßnahmen darf die Förderhöhe der umfassenden Sanierung nicht überschreiten.

**ANWEISUNG.** Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 – nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von **60%** jeder vorgelegten Rechnung errechnet. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

### **Gesamtsanierung mit mindestens 3 Maßnahmen**

(z.B. Fenster, Dach, Fassade, Fliesen etc..)

- |                                    |                      |
|------------------------------------|----------------------|
| <b>Tenniskabinen:</b>              | <b>EURO 17.400,-</b> |
| <b>Fussballkabinen:</b>            | <b>EURO 24.360,-</b> |
| <b>Kabinen anderer Sportarten:</b> | <b>EURO 12.180,-</b> |

Gewährte Einzelmaßnahmenförderungen werden angerechnet.

**ANWEISUNG.** Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4 – nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von **60%** jeder vorgelegten Rechnung errechnet. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

### **C. Errichtung von Alternativenergieanlagen**

Bei allen Umkleidekabinen

**30 % der saldierten Rechnungen bis zu max.**

**EURO 750,- für Wärmepumpen**

**EURO 1.450,- für Solaranlagen**

*Anweisung und Auszahlung nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen der Anlage sowie einer Fertigstellungsmeldung der zuständigen Gemeinde.*

### **D. Errichtung, Sanierung und Einzelmaßnahmen bei Fußballhauptspielfeldern** **Mindestgröße: 90 m x 60 m**

**Neuerrichtungen EURO 24.000,-**

**incl. Beregnung und Spielfeldabgrenzung**

**ANWEISUNG** *Bis zu max. 80% nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.*

**VORAUSSETZUNG** *für die Auszahlung ist, dass die Genehmigung durch den Burgenländischen Fußballverband im Hinblick auf die Wettspieltauglichkeit des Platzes – der jeweiligen Spielklasse entsprechend – vorliegt.*

**Gesamtsanierung** (frühestens 10 Jahre nach Errichtung) **EURO 9.100,-**  
(z.B. Unterbau, Beregnung, Ballfangnetze, Barriere)

**wobei zusätzlich zur Platzsanierung (incl. Unterbau) eine weitere Maßnahme erfolgen muss.**

**ANWEISUNG** *Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.*

**Einzelmaßnahmen** (frühestens 10 Jahre nach Errichtung) **EURO 3.700,-**

(z.B. Beregnungsanlagen, Einzäunung, Ballfangnetz, Tribünendachsanieung etc..)

**ANWEISUNG** *Bis zu max. 80% nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von 60% von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. 20% der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.*

### **E. Neuerrichtung, Sanierung von Trainingsplätzen: Mindestgröße: 45 m x 60 m**

**Neuerrichtungen**

**EURO 7.300,-**

**VORAUSSETZUNG** *ist, dass die Platzabnahme durch den Burgenländischen Fußballverband im Hinblick darauf, dass das Spielfeld für Nachwuchsspiele geeignet ist, erfolgt.*

**ANWEISUNG.** Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

**Sanierung** (frühestens 10 Jahre nach Errichtung) **EURO 2.000,-**

**ANWEISUNG.** Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von **60%** von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

#### **F. Neuerrichtung und Sanierung von TENNISPLÄTZEN**

**Neuerrichtungen** **EURO 5.800,-**  
pro Platz incl. Beregnung und Einzäunung

**ANWEISUNG.** Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

**Sanierung** (frühestens 10 Jahre nach Errichtung) **EURO 3.700,-**

**ANWEISUNG.** Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von **60%** von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

#### **G. Neuerrichtung und Sanierung von STOCKSCHIESSBAHNEN**

<b><u>Neuerrichtung</u></b>	für 1 Bahn	<b>EURO 1.450,-</b>
	für 3 Bahnen	<b>EURO 3.625,-</b>
	für 7 Bahnen	<b>EURO 7.250,-</b>

**ANWEISUNG.** Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

**Sanierung** (frühestens 10 Jahre nach Errichtung) **EURO 400,- pro Bahn**

**ANWEISUNG.** Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von **60%** von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

#### **H. Neuerrichtung von FLUTLICHTANLAGEN**

- **bei Fussballanlagen**

**Hauptspielfeld** (mindestens 4 Masten) **EURO 11.000,-**

Voraussetzung für die Auszahlung dieses Betrages ist, dass die Genehmigung durch den Burgenländischen Fussballverband im Hinblick auf die Wettspieltauglichkeit des Flutlichtes erfolgt.

Ohne Genehmigung durch den BFV kann bei Vorhandensein von mindestens 4 Masten auf dem Hauptspielfeld nur ein Betrag von **EURO 7.300,-** zur Auszahlung kommen.

Bei Verwendung des Hauptspielfelds für Trainingszwecke und Errichtung von nur 2 Masten kann nur ein Betrag von **EURO 3.700,-** zur Auszahlung kommen.

**ANWEISUNG**. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

#### **Trainingsplatz (mindestens 2 Masten) EURO 4.000,-**

**ANWEISUNG**. Bis zu max. **80%** nach Baufortschritt. Dieser ist durch Vorlage von saldierten Originalrechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. nachzuweisen. Teilanweisungen werden mit einem Anweisungsschlüssel von **60%** von der(den) vorgelegten Rechnung(en) errechnet. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

#### - bei Tennisanlagen

##### **Pro Tennisanlage**

**EURO 1.500,-**

- Mindestanforderung 2 Masten
- Unabhängig von der Anzahl der Plätze

**ANWEISUNG**. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

#### **I. Zuschuss zur Errichtung einer FERNSEHTAUGLICHEN FLUTLICHTANLAGE**

**20% der tatsächlichen Kosten max. EURO 30.000,-**

##### **VORAUSSETZUNGEN**

- Meisterschaftsbetrieb in einer der höchsten 2 österreichischen Spielklassen
- Errichtung wird aufgrund zwingender Bestimmungen als Voraussetzung zur Teilnahme am Wettspielbetrieb in dieser Liga von einem Bundesverband vorgeschrieben
- Anlage wird von diesem Bundesverband als wettspieltauglich erklärt
- Sollte in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung eine Förderung für eine Flutlichtanlage auf dieser Anlage erfolgt sein, wird diese in voller Höhe angerechnet.

**ANWEISUNG**. Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Genehmigung des Bundesverbandes im Hinblick auf die Wettspieltauglichkeit ausbezahlt.

#### **J. Errichtung von überdachten Sitzplatztribünen auf Fußballplätzen**

**EURO 28,- / Sitzplatz**

##### **Förderung von**

**400 Sitzplätzen (für alle Ligen und Klassen) EURO 11.200,-**

- bei Errichtung von weniger als 400 Sitzplätzen, erfolgt die Förderung aliquot.

**ANWEISUNG.** Bis zu max. **80%** nach Vorlage von saldierten Rechnungen unter Berücksichtigung von Pkt. 4. **20%** der Fördersumme wird nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung durch die zuständige Gemeinde zur Anweisung gebracht.

### **K. Sonderförderung für die Errichtung von behindertengerechten Zuschaueranlagen**

Bei Errichtung einer barrierefreien Sportstätte sowie bei Zu- und Umbau bestehender Zuschaueranlagen zu barrierefreien Sportstätten unter Umsetzung der **Empfehlung des ÖISS (Barrierefreie Sportstätten vom September 2003)** (Ausnahme bilden Sportanlagen, die speziell dem Behindertensport gewidmet sind) erhöht sich der bewilligte Förderungsbetrag um:

**30%** bei Errichtung nachstehender Infrastruktur für behinderte Zuschauer:

- a) Kassabereich
- b) Zuschauerplätze (Rollstuhlplätze)
- c) Behinderten WC
- d) Barrierefreier Zugang zu Buffet bzw. Gastronomiebereich

bzw. um

**20%** bei Realisierung von **mindestens zwei Baumassnahmen a - d** wobei die Errichtung eines **Behinderten-WC's inkludiert sein muss** sowie um

**10%** bei Errichtung **eines Behinderten-WC's**.

**Die Grundlage der Beurteilung bildet die ÖISS - Richtlinie „Barrierefreie Sportstätten“ vom September 2003.**

Bei nachträglicher Umgestaltung der Sportanlage zur Barrierefreien Sportstätte gebühren:

**30%** der tatsächlichen Kosten (**max. EURO 2.940,-**) bei Realisierung **aller** Baumassnahmen a - d

**20%** der tatsächlichen Kosten (**max. EURO 1.960,-**) bei Umsetzung von **mindestens zwei** Baumassnahmen (a - d) wobei die Errichtung eines Behinderten-WC's inkludiert sein muss sowie

**10%** der tatsächlichen Kosten (**max. EURO 980,-**) bei Errichtung eines Behinderten-WC's.

**ANWEISUNG.** Nach Vorlage von saldierten Rechnungen sowie Begutachtung und Förderfreigabe durch den Fördergeber bzw. durch Beauftragte des Fördergebers.

### **L. Errichtung, Sanierung bzw. Erweiterung von TRENDSPORTANLAGEN**

- **Förderwerber:** Gemeinde oder Sportverein
- **Errichtung:** 20% der vorgelegten Rechnungen bis zu **max. EURO 7.250,-** incl. der Geräte und Hindernisse
- gleichartige Förderungen anderer Stellen sind anzuführen
- **Bewilligung und Auszahlung nach Vorlage der Rechnungen und Fertigstellung der Anlage incl. der Geräte und Hindernisse sowie einer Fertigstellungsmeldung der Gemeinde**
- **Sanierung bzw. Erweiterung** (frühestens 10 Jahre nach der Errichtung):
- 20% der vorgelegten Rechnungen **max. EURO 1.812,-**
- **Bewilligung und Auszahlungsmodalitäten wie bei der Errichtung.**

### M. Grossbauvorhaben sowie Neuerrichtungen von Sportanlagen

1. werden im Einzelfall behandelt. Hierbei soll im Richtlinienausschuss unter Einbeziehung des jeweiligen Fachverbandes, der Gemeinde und Vertretern des Vereines die Notwendigkeit des Bauvorhabens und die Finanzierung abgeklärt werden und ein Förderungsvorschlag erarbeitet werden.
2. Weiters sollen im Richtlinienausschuss auch Bauvorhaben beraten werden, bei denen die Realisierung bzw. Finanzierung mit den taxativ aufgezählten Fördersummen nicht möglich ist. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Überschreitung der festgesetzten Obergrenzen vorgeschlagen werden bzw. eine Nachförderung erfolgen. Hinsichtlich der Anweisung sind die geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden.
3. In allen anderen – in den Richtlinien taxativ nicht aufgezählten - Bauvorhaben und Projekten kann eine Fördersumme unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen und Richtwerten festgesetzt werden:
  - **maximale Fördersumme** (Obergrenze): 20% des vorgelegten Kostenvoranschlages
  - **tatsächliche Fördersumme**: 20% der für das Bauvorhaben nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben
  - **Bedarf und Notwendigkeit** des Bauvorhabens muss nachgewiesen werden (Fachverband, Gemeinde...).
4. Die unter Punkt 1 und 2 aufgezählten Bauvorhaben und Projekte sind zwingend einer Behandlung im Richtlinienausschuss zuzuführen. Bauvorhaben und Projekte, die unter Punkt 3 zu subsumieren sind, werden im Sportbeirat beraten.

<b><u>Abschnitt II</u></b>
<b>TRAINERFÖRDERUNG</b>

#### A. bei FACHVERBÄNDEN

1. Gefördert werden kann **EIN** staatlich geprüfter Trainer je Fachverband mit abgeschlossener Ausbildung an der BAfL – oder einer gleich zu stellenden Ausbildung, **wenn dieser im Nachwuchsbereich eingesetzt wird**.
2. Bei Einsatz eines ausländischen Trainers ist eine Bestätigung des Bundesministeriums oder der Bundessportorganisation vorzulegen, dass die Ausbildung im Ausland der österreichischen gleichgestellt ist (**Nostrifikation**).
3. **FÖRDERUNGSHÖHE:**  
60 % der an den Trainer geleisteten Zahlungen, max. EURO 7.300,-

#### Antragstellung, Auszahlung und Nachweis

**Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im nachhinein. Anträge sind bis längstens 31.1. (für das zweite Halbjahr des Vorjahres) bzw. 31.7. (für das erste Halbjahr des laufenden Jahres) unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:**

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
- Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer
- Ausbildungsnachweis des Trainers bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
- Voranschlag und Rechnungsabschluss hinsichtlich der Trainerfinanzierung
- Trainingsplanung incl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl der Nachwuchssportler
- **Zahlungsnachweise an den Trainer in Original und Kopie**
- Jährlicher Leistungsbericht (Erfolge bzw. Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften).

## B. Trainerförderung bei VEREINEN

### Gefördert wird

1. der Einsatz eines **staatlich geprüften Trainers** im Nachwuchsbereich, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer gefördert wird. Bei ausländischen Trainern ist eine Bestätigung des Bundesministeriums vorzulegen, dass die Ausbildung im Ausland der österreichischen gleichgestellt ist.

**Förderungshöhe:**

**20% der an den Trainer geleisteten Zahlungen, max. EURO 22,- / Stunde werden anerkannt.**

und / oder

2. der Einsatz eines **Lehrwartes** im Nachwuchsbereich, wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer gefördert wird. Bei ausländischen Lehrwarten gelten die selben Voraussetzungen wie bei Trainern.

**Förderungshöhe:**

**20% der an den Lehrwart geleisteten Zahlungen, max. EURO 10,- / Stunde werden anerkannt.**

und / oder

3. der Einsatz eines **diplomierten Sportlehrers** (BAfL) mit einer der jeweiligen Sportart entsprechenden fachspezifischen Ausbildung im Nachwuchsbereich wenn in der jeweiligen Sportart kein Verbandstrainer gefördert wird.

**Förderungshöhe:**

**20% der an den dipl. Sportlehrer geleisteten Zahlungen, max. EURO 15,- / Stunde werden anerkannt.**

**Je Verein kann 1 Trainer und 1 Lehrwart / Dipl. Sportlehrer gefördert werden.**

### Antragstellung, Auszahlung, Nachweis und Voraussetzungen

**Abrechnung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im nachhinein. Anträge sind bis längstens 31.1. (für das zweite Halbjahr des Vorjahres) bzw. 31.7. (für das erste Halbjahr des laufenden Jahres) unter Anschluss nachstehender Unterlagen einzubringen:**

- Antrag (Formblatt), genauestens ausgefüllt mit statutengemäßer Zeichnung
- Vertrag oder Vereinbarung mit dem Trainer
- Ausbildungsnachweis des Trainers bzw. wenn erforderlich Nostrifikation
- Voranschlag und Rechnungsabschluss hinsichtlich der Trainerfinanzierung
- Trainingsplanung incl. Trainingszeiten, Vereine, Anzahl und Namen der Nachwuchssportler
- **Zahlungsnachweise an den Trainer in Original und Kopie**
- Jährlicher Leistungsbericht (Erfolge bzw. Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften).

<b><u>Abschnitt III</u></b>
<b>SPITZENSORTFÖRDERUNG</b>

- a) Förderungen werden gewährt für:

- die Teilnahme an österreichischen Staatsmeisterschaften, österreichischen Meisterschaften, Olympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften.

- die Teilnahme von Mannschaftssportarten an den obersten österreichischen Spielklassen, die überregional organisiert sind und an denen mindestens drei Bundesländer teilnehmen.
- die Teilnahme an europäischen Cupbewerben nach erbrachter nationaler Qualifikation.
- Erfolge bei den obigen Teilnahmen insbesondere leistungsbezogene Prämien für das Erreichen der Plätze 1 – 3.
- Förderungen und Prämien gebühren Einzel- und Mannschaftssportlern. Bei Mannschaftssportarten ist Punkt d anzuwenden.

b) Förderungswerber:

- Leistungssportler, die mindestens drei Jahre einem burgenländischen Verein angehören, unabhängig von ihrem ordentlichen Wohnsitz.
- Burgenländische Vereine, die einem Fachverband angehören.
- Burgenländische Fachverbände im Rahmen ihrer organisatorischen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine.
- Die burgenländischen Dachverbände.

c) Antragstellung:

1. Anträge können halbjährlich **bis 31. Juli** (für den Zeitraum Jänner – Juni des laufenden Jahres) bzw. **bis 31. Jänner** (für den Zeitraum von Juli – Dezember des Vorjahres) eingebracht werden und haben zu enthalten:

- vollständig und genauestens ausgefülltes Formblatt
- Ausschreibungen und Ergebnislisten
- Spielberichte und Endtabellen (bei Mannschaftssportarten)

d) Förderung von Mannschaftssportarten:

- Zuschüsse und Prämien bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht oder Plankette) zuzügl. 2 Betreuer aber im Höchstausmaß nachstehender **MULTIPLIKATOREN:**

Sportart	Multiplikator		Sportart	Multiplikator
Badminton	10		Schach	8
Basketball Männer	14		Ringens	14
Basketball Frauen	12		Base- Softball	18
Billard – Pool	8		Boccia	6
Billard – Karambol	5		Sportkegeln	10
Eishockey, Inline Hockey	20		Tennis Männer	9
Eis- u. Stocksport	6		Tennis Frauen	8
Fussball	20		Tischtennis	6
Handball	14		Volleyball	14

e) Bewertungskriterien:

1. Für die Teilnahme an Wettbewerben und Veranstaltungen laut lit.a kann für jeden Teilnehmer ein Zuschuss im Rahmen nachstehender Bemessungsgrundlagen gewährt werden:



Der Zuschuss in Österreich beträgt:

Wien	34 EURO
Niederösterreich	38 EURO
Steiermark	43 EURO
Oberösterreich	72 EURO *
Kärnten	79 EURO *
Salzburg	82 EURO *
Tirol	95 EURO *
Vorarlberg	111 EURO *

- Die Zuschüsse beinhalten Fahrtkosten und Taggeld und werden grundsätzlich nur für **EINEN Tag** gewährt. Nur bei Sportarten mit Sammelrunden (z.B. Schach oder Tischtennis) kann für den zweiten Tag auch ein weiterer Zuschuss von EURO 15,- gewährt werden.
- **Für Meisterschaftsbegegnungen im Burgenland gebühren die Zuschüsse in Ausmaß und Höhe der Allgemeinen Sportförderung**
- In den Zuschüssen für die Bundesländer (\*) Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ist bereits die Nächtigungsgebühr von EURO 25,- enthalten. Weitere Zuschüsse für Nächtigungen gebühren nicht.
- **Für internationale Bewerbe gebührt der Zuschuss analog der „Allgemeinen Sportförderung“ d.h. im einmaligen Ausmaß von EURO 135,- bei einer Dauer von 1 – 3 Tagen bzw. EURO 150,- ab dem 4. Veranstaltungstag.**
- Bei der Berechnung von Zuschüssen für **Mannschaftssportarten** gilt Punkt d sinngemäß.

f) PRÄMIEN:

Förderungswerber (Punkt b), die bei der Teilnahme an den unter Punkt a angeführten Veranstaltungen und Bewerben die Plätze 1 bis 3 erreichen, erhalten **Erfolgsprämien** im nachstehend angeführten Ausmaß.

Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie bei Österreichischen Meisterschaften oder Staatsmeisterschaften ist die Anerkennung dieses Bewerberbes durch die BSO sowie die Teilnahme von SportlernInnen aus mindestens 2 Bundesländern. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, gebühren keine Prämien.

- Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften der Nachwuchs- und Allgemeinen Klasse:

1. Platz.....EURO 654,-
2. Platz.....EURO 436,-
3. Platz.....EURO 218,-

- Die Prämien gebühren grundsätzlich jedem Teilnehmer.
- Bei Staffel- und Doppelbewerben (z.B. Orientierungslauf, Schwimmen, Leichtathletik, Tischtennis, Tennis, Jiu Jitsu, Sportkegeln etc..) gebührt nur EINE volle Prämie, wenn alle Teilnehmer von burgenländischen Vereinen kommen.
- Ist ein Teilnehmer Mitglied eines Vereines eines anderen Bundeslandes, wird die Prämie anteilmäßig nur für den burgenländischen Athleten gewährt (z.B. im Ausmaß von 50% bei Doppelbewerben).
- Obige Prämien x Multiplikator (gemäß Punkt d) je Sportart können auch Mannschaftssportarten der obersten österreichischen Spielklasse gewährt werden. Die Prämien bei Erfolgen in Mannschaftssportarten der zweithöchsten österreichischen Spielklasse betragen 50% jener der obersten Spielklasse.

- Europameisterschaften der Nachwuchs- und Allgemeinen Klasse:
  1. Platz.....EURO 2.180,-
  2. Platz.....EURO 1.450,-
  3. Platz.....EURO 726,-
- Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländer oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffelbewerben gilt die anteilmäßige Regelung wie bei Bewerben auf nationaler Ebene.
- Obige **Erfolgspremien x dem** der jeweiligen Sportart entsprechenden **Multiplikator** gebühren auch bei Erfolgen bei Welt- und Europacupbewerben von Mannschaftssportarten.
- Olympische Spiele und Weltmeisterschaften der Nachwuchs- und Allgemeinen Klasse.
  1. Platz.....EURO 2.900,-
  2. Platz.....EURO 2.180,-
  3. Platz.....EURO 1.450,-
- Bei Teilnehmern aus verschiedenen Bundesländer oder Nationalitäten in den Doppel- und Staffelbewerben gilt die obige Regelung sinngemäß.

**Zur Bearbeitung der Spitzensportanträge kann der Sportbeirat aus seiner Mitte einen Spitzensportausschuss nominieren, zu dem auch unabhängige Fachleute mit beratender Stimme bei gezogen werden können.**

#### Abschnitt IV

#### Förderung des Turn- und Sportwesens außerhalb der Schulen – Allgemeine Sportförderung

#### 1. anspruchsberechtigte Förderwerber / Höhe und Art der Förderung

- a) **DACHVERBÄNDE:** **EURO 22.000,-**  
Unterlagen: vollständig ausgefülltes Formblatt, Rechnungsabschluss und Voranschlag.  
Anweisung: nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen
- b) **FACHVERBÄNDE:** **EURO 7.300,-**  
 15% des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses, jedoch max:  
Unterlagen: vollständig ausgefülltes Formblatt, Rechnungsabschluss und Voranschlag.  
Anweisung: nach Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen
- c) **VEREINE,** die ihren Sitz im Burgenland haben, einem burgenländischen Fachverband angehören und an dessen Meisterschaftsbetrieb in den Nachwuchs- und der Allgemeinen Klasse teilnehmen – **mit Ausnahme von Fussball- und Tennisvereinen** für
- die Teilnahme an Meisterschaften auf Landesebene, die vom Fachverband ausgeschrieben wurden
  - die Teilnahme an Bewerben, die von der Spitzensportförderung ausgenommen sind, die Teilnahme jedoch für eine allfällige Limiterbringung erforderlich ist (insbesondere bei Einzelsportlern) auf internationaler und nationaler Ebene. Hinsichtlich der Wertigkeit von nationalen Bewerben ist die Teilnahme von Sportlern/Innen aus mindestens 5 Bundesländern bzw. Nationen zu berücksichtigen (z. B. Gugl-Meeting).

## 2. Fahrkostenzuschüsse

- 2.1.** Für die **Teilnahme am laufenden Meisterschaftsbetrieb** auf Landesebene kann ein Zuschuss gemäß Punkt 2.4. gewährt werden. Keine Zuschüsse gebühren bei Spielen und Wettbewerben im eigenen Bezirk.
- 2.2.** Für die Teilnahme an Meisterschaften in einem **angrenzenden Bundesland** unter der Voraussetzung, **dass auf Landesebene mangels an Mannschaften keine gleichartige Meisterschaft durchgeführt wird** (z. B. Handball, Volleyball).
- 2.3.** Für die Teilnahme an **Landesmeisterschaften** gebühren keine Fahrkostenzuschüsse.
- 2.4. Die Fahrkostenzuschüsse betragen:**

Vom Bezirk Neusiedl in die Bezirke

Eisenstadt	2,50
Mattersburg	3,50
Oberpullendorf	6,00
Oberwart	9,00
Güssing	11,00
Jennersdorf	14,00

Vom Bezirk Eisenstadt in die Bezirke

Neusiedl	2,50
Mattersburg	1,50
Oberpullendorf	3,50
Oberwart	6,50
Güssing	9,00
Jennersdorf	10,00

Vom Bezirk Mattersburg in die Bezirke

Neusiedl	3,50
Eisenstadt	1,50
Oberpullendorf	2,50
Oberwart	5,50
Güssing	7,50
Jennersdorf	11,00

Vom Bezirk Oberpullendorf in die Bezirke

Neusiedl	6,00
Eisenstadt	3,50
Mattersburg	2,50
Oberwart	3,00
Güssing	5,50
Jennersdorf	8,00

Vom Bezirk Oberwart in die Bezirke

Neusiedl	9,00
Eisenstadt	6,50
Mattersburg	5,50
Oberpullendorf	3,00
Güssing	2,50
Jennersdorf	4,00

Vom Bezirk Güssing in die Bezirke

Neusiedl	11,0
Eisenstadt	9,00
Mattersburg	7,50
Oberpullendorf	5,50
Oberwart	2,50
Jennersdorf	2,50

Vom Bezirk Jennersdorf in die Bezirke

Neusiedl	14,00
Eisenstadt	10,00
Mattersburg	11,00
Oberpullendorf	8,00
Oberwart	4,00
Güssing	2,50

## **2.5. Fahrtkostenzuschüsse bei nationalen Bewerbungen gem. Punkt 2.2.**

Wien	34
Niederösterreich	38
Steiermark	43
Oberösterreich	47
Kärnten	54
Salzburg	57
Tirol	70
Vorarlberg	86

## **2.6. Internationale Bewerbe im Ausland**

Für die Teilnahme an internationalen Bewerbungen im Ausland, die zur Qualifikation oder Limiterbringung für eine Welt- und Europameisterschaft bzw. für Olympische Spiele erforderlich sind, können **einmalige Zuschüsse** im nachstehenden Ausmaß gewährt werden, soweit die Kosten nicht von anderen Stellen getragen wurden:

1 – 3 Tage..... EURO 135,-  
ab 4. Tag..... EURO 150,-

## **2.7. Zuschüsse bei Mannschaftssportarten**

Zuschüsse bei Mannschaftssportarten gebühren grundsätzlich im Ausmaß der tatsächlichen Mannschaftsstärke (laut Spielbericht oder Plankette) zuzügl. zwei Betreuer aber im Höchstausmass nachstehender

**MULTIPLIKATOREN:**

Sportart	Multiplikator		Sportart	Multiplikator
Badminton	10		Schach	8
Basketball Männer	14		Ringens	14
Basketball Frauen	12		Base- Softball	18
Billard – Pool	8		Boccia	6
Billard – Karambol	5		Sportkegeln	10
Eishockey, Inline Hockey	20		Tennis Männer	9
Eis- u. Stocksport	6		Tennis Frauen	8
Fussball	20		Tischtennis	6
Handball	14		Volleyball	14

Erforderliche Unterlagen bei Antragstellung:

- ausgefülltes Formblatt
- offizielle Ausschreibung
- Ergebnislisten
- Bei Mannschaftssportarten: Plankette oder Spielbericht

**3. Ausrichtung von Meisterschaften**

Fachverbänden und Vereinen können Förderungen gewährt werden für:

- a) die Ausrichtung von Österreichischen Meisterschaften, Staatsmeisterschaften, Welt- und Europacups im Nachwuchsbereich oder der Allgemeinen Klasse.

**Förderhöhe:** 15% der anrechenbaren Kosten (excl. Ausgaben für Rahmen-Programm, Repräsentationskosten etc.) laut Kostenschätzung.

**Unterlagen:** ausgefülltes Formblatt, Ausschreibung, detailliertes Einnahmen UND Ausgabenbudget, Projektbeschreibung.

- b) Die Ausrichtung von Welt- und Europameisterschaften im Nachwuchsbereich oder der Allgemeinen Klasse.

**Förderhöhe:** 20% der anrechenbaren Kosten (excl. Ausgaben für Rahmen Programm, Repräsentationskosten etc.) laut Kostenschätzung.

**Unterlagen:** ausgefülltes Formblatt, Ausschreibung, detailliertes Einnahmen UND Ausgabenbudget, Projektbeschreibung (Ablauf, Starterlisten usw.)

- c) Die Ausrichtung von überregionalen Grosssportveranstaltungen von besonderer Bedeutung

**Förderhöhe und Unterlagen** gemäß lit. a. (15%). Als Nachweis der „besonderen Bedeutung“ ist eine Stellungnahme des Landes- bzw. Bundesverbandes vorzulegen.

**4. Vorbereitung**

auf **Olympische Spiele** sowie **Welt- und Europameisterschaften** können nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten durch **einmalige** Zuschüsse wie folgt unterstützt werden:

- EURO 3.000,- für Olympische Spiele
- EURO 2.000,- für Weltmeisterschaften
- EURO 1.000,- für Europameisterschaften.

**Voraussetzung** ist die sportliche Qualifikation sowie die nachweisliche Nominierung des Antragstellers/der Antragstellerin für eine der genannten Großveranstaltungen durch das Olympische Komitee bzw. durch die nationalen Verbände.

Finden im selben Kalenderjahr 2 förderungswürdige Großveranstaltungen statt, so gebührt die Förderung nur für den höherwertigeren Bewerb.

In Sportarten, in denen **Welt- oder Europameisterschaften jährlich** stattfinden, gebühren obige Beträge im Ausmaß von 50%.

## Abschnitt V

### Allgemeine Förderungsbestimmungen der Abschnitte I – IV

1. Sämtliche Förderungen gebühren nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.
  
2. Bereits gewährte Förderungen sind dem Land Burgenland zurückzuerstatten, wenn:
  - a) Das geförderte Bauvorhaben oder die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurde oder ausgeführt wird.
  - b) Der Förderungswerber die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben von wesentlichen Projektpunkten erlangt hat.
  - c) Die Förderung zweckwidrig verwendet wurde
  - d) Die Überprüfung durch Organe des Landes oder durch Beauftragte des Landes verweigert oder behindert wird
  - e) Die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden
  - f) Der vorgegebene Abrechnungstermin nicht eingehalten wurde
  - g) **Sportler, gegen die Anti-Doping Bestimmungen verstoßen.**
  
2. Geldzuweisungen, die zurückerstattet werden müssen, sind vom Tage der Auszahlung bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Zinssatz kontokorrentmäßig zu verzinsen.

Im Rahmen dieser Richtlinien werden nachstehende Sportarten gefördert:

- Amateurboxen
- Amateurringen
- American Football
- Badminton
- Baseball (Softball)
- Basketball
- Behindertensport
- Billard (Pool und Karambol)
- Bogensport (Bogenschiessen)
- Eishockey
- Eiskunstlauf, Eisschnelllauf (Eislaufen)
- Eis- und Stocksport
- Fussball
- Gewichtheben

- Golf
- Grasski
- Handball
- Inline Hockey
- Jagd- und Wurftaubenschiessen
- Judo
- Jiu Jitsu
- Karate
- Kickboxen
- Leichtathletik
- Modellflugsport
- Motorsport (Voraussetzung ist eine gültige OSK-Lizenz)
- Orientierungslauf (incl. Schi OL, MountainbikeOL)
- Radsport (Bahnsport, Mountain-Bike, Strasse)
- Reiten und Fahren (Springen, Dressur, Voltigieren, Vielseitigkeit, Gespann, Western)
- Rock´n Roll Akrobatik
- Rollsport
- Schach
- Schiessen
- Schi Alpin
- Schi nordisch
- Snowboard
- Schwimmen (incl. Wasserball)
- Segeln (Surfen)
- Sportkegeln (Bowling)
- Taekwon Do
- Tanzen (Standard, Latein, Kombination, Formation,)
- Tennis
- Tischtennis
- Triathlon (Duathlon)
- Turnen (Geräteturnen, Rhythmische Gymnastik, Team)
- Volleyball

Für die Landesregierung:  
**Nießl eh.**

---

Zahl: 8-8-723/346-2004

### **539. Angebot über die Lieferung von 4 Stück LKW-Salzstreuautomaten für die Burgenländische Straßenverwaltung**

#### **Ausschreibung im offenen Verfahren**

#### **Ausschreibende Stelle:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung,  
Abteilung 8, Straßen-, Maschinen- und Hochbau  
Referat „Verkehrswesen“

**Auftragsbezeichnung**

Lieferung von 4 Stück LKW-Salzstreuautomaten für die Burgenländische Straßenverwaltung

**Gegenstand des Auftrages:**

Der Auftrag umfasst die Lieferung von LKW-Salzstreuautomaten für den Dienstbetrieb der Abteilung 8 – Straßen- Maschinen- und Hochbau

**Erfüllungsort:**

Siehe Ausschreibungsunterlagen

**Auskünfte:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 8  
Straßen-, Maschinen- und Hochbau, Referat „Verkehrswesen“  
AR Ing. Supper, Tel.: +43/2682/600-2611, Fax: +43/2682/600-2788  
Email: [johann.supper@bglg.gv.at](mailto:johann.supper@bglg.gv.at)

Die zur Angebotsstellung erforderlichen Unterlagen können ab 16. August 2004 werktags in der Zeit von 8 bis 12 Uhr nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der Abteilung 8, Straßen-, Maschinen- und Hochbau, 3. Stock, Zimmer Nr. 329, behoben werden bzw. - nach vorhergehender Übermittlung des Zahlungsbeleges (Post oder Telefax) - postalisch zugeschickt werden (Telefax-Nr. 02682/600-2788).

Das Entgelt für die Angebotsunterlagen beträgt

**€10,- pro 2 Stück Angebote**

und ist im Vorhinein auf das Konto Nr. 91013001400 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, BLZ 51000 bei der BANK BURGENLAND, Eisenstadt, zu entrichten.

Auf dem Zahlschein ist beim Verwendungszweck die Offertausgaben Nr. 4623 einzutragen.

Weiters besteht die Möglichkeit der Barzahlung in der Einlaufstelle, Landhaus-Neu, unter Angabe der Offertausgaben Nr. 4623.

Die Angebote sind bis spätestens 7. September 2004, 10 Uhr, in einem festverschlossenen Kuvert, mit der Aufschrift:

**„Ausschreibung Salzstreuautomaten 2004“**

versehen, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Eisenstadt, Landhaus-Neu, Einlaufstelle, einzureichen.

Die Angebotseröffnung für das offene Verfahren findet anschließend um 10.30 Uhr im 2. Stock, Zimmer Nr. 209, statt.

Für die Landesregierung:  
**i.V. DI Godowitsch eh.**

---



## 540. Öffentliche Ausschreibung für den Neubau eines Feuerwehrhauses in 7092 Winden am See

### Ausschreibung im offenen Verfahren

#### Bezeichnung des Auftraggebers:

Gemeinde Winden am See  
Hauptstraße 8  
7092 Winden am See

#### Erfüllungsort:

Gemeinde Winden am See

#### Leistungsumfang:

Erd- und Baumeisterarbeiten zur Errichtung eines Feuerwehrhauses

#### Leistungsfrist:

Arbeitsbeginn: September 2004, Fertigstellung Rohbau (Dachdicht): Ende Dez. 2004  
Fertigstellung restliche Baumeisterarbeiten: Juni 2005

#### Zuschlagskriterien:

Billigstbieterprinzip

#### Zuschlagsfrist:

3 Monate

#### Bewerberkreis:

Unternehmen mit entsprechenden Berechtigungen und Referenzen (nachweislich durchgeführte einschlägige Arbeiten in ähnlichem Umfang) und Nachweis der Bonität.

#### Ausschreibungsunterlagen:

Der Datenträger (CD) mit dem Leistungsverzeichnis und den Plänen kann im Gemeindeamt Winden am See, Hauptstraße 8, während der Amtsstunden gegen Entgelt von € 100,- abgeholt werden.  
Auskunft und Planeinsicht: Planungsbüro Ing. Gruber Sascha, Bahnstraße 70, 2474 Gattendorf.

#### Abgabetermin und Ort:

Ort: Gemeindeamt Winden am See, Hauptstraße 8, 7092 Winden am See  
Zeit: spätestens 9. September 2004, 12 Uhr  
Zu spät einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Neubau Feuerwehrhaus Winden am See – bitte nicht vorzeitig öffnen**“ zu versehen.

Die Angebotseröffnung findet öffentlich am gleichen Tag, dem 9. September 2004, um 12.15 Uhr im Gemeindeamt Winden am See, Hauptstraße 8, statt.

---

### **541. Widerruf der öffentlichen Ausschreibung im Unterschwellenbereich; Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H.**

Die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. gibt hiermit den Widerruf gemäß Bundesvergabe-gesetz § 105 folgender öffentlicher Ausschreibung bekannt.

#### **Stark- und Schwachstrominstallationen zum Projekt „Sanierung der Elektrotechnik – Etappe 1“ für das A.ö. Krankenhaus Oberwart**

---

### **542. Bekanntmachung über Einreichungsmöglichkeiten für Aktivitäten, kleine Vorhaben und Projekte in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen in Ungarn bzw. der Slowakei**

Aus der Gemeinschaftsinitiative Interreg III A der Europäischen Union wurden Gemeinschaftsmittel für kleine Projekte bereitgestellt, mit denen Ihre Ideen unterstützt werden könnten. Es können Förderanträge eingereicht werden, die den Zielsetzungen der Interreg III A Programme Österreich-Ungarn bzw. Österreich-Slowakei entsprechen, ihren Wirkungsstandort im Burgenland haben und nicht gewinnorientiert sind.

#### **Allgemeines:**

Die Projektsumme soll € 11.000,- nicht übersteigen, wobei die max. Förderung 80 % der Projektkosten betragen kann, höchstens jedoch € 6.000,-.

Mindestens 20 % der Projektkosten sind durch Eigenmittel und/oder Eigenleistungen aufzubringen.

**Gefördert** werden können Aktivitäten, die zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beitragen, insbesondere in den Bereichen

#### **Aus- und Weiterbildung, Kultur, Jugend, Soziales, Gesundheit, Frauen, Umwelt, Regionalentwicklung, Integration im Sinne der Europäischen Integration.**

Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden bei

- Projekten, die einmalig stattfinden bzw. nicht nachhaltig wirken
- Projekten mit geringem innovativen, neuwertigen Ansatz
- rein infrastrukturellen Vorhaben sowie Betriebskooperationen

#### **Hinweis:**

Eine Vergütung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Antragstellung ist ausgeschlossen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel!

Für Anfragen und Beratung steht Ihnen die Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB), Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, (Fax: 02682/704 2410) zur Verfügung.

**Ansprechpersonen:**

Dr. Harald Ladich      Tel: 02682/704-2424, email: harald.ladich@rmb.co.at  
 Kirstin Eckhardt      Tel: 02682/704-2435, email: kirstin.eckhardt@rmb.co.at

Antragsformulare können bei der RMB angefordert werden bzw. sind unter [www.burgenland.at/eu-service](http://www.burgenland.at/eu-service) abrufbar.

**Endtermin für die Einreichung von Projektanträgen:**

15. Oktober 2004

---

**543. Öffentliche Ausschreibung der Sanierung 2004, A 4 Ost Autobahn,  
 Neusiedl-Staatsgrenze Nickelsdorf, LKW Stauspur, RFB Ungarn**

**Ausschreibung im offenen Verfahren**

Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen- Gesellschaft m.b.H.  
 Standort Graz, Wilhelm-Raabe-Gasse 24, 8010 Graz, Postfach 832, Tel.:  
 0316/6073-0, Fax 0316/6073-13020 im Auftrag und Namen der Autobahnen-  
 und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

**Gegenstand der Ausschreibung**

A 4 Ost Autobahn, Neusiedl-Staatsgrenze Nickelsdorf  
 LKW Stauspur km 59,920-64,000, Sanierung 2004, RFB Ungarn

**CPV-Code (lt. TED)**

45233251-3

**Leistungsumfang**

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen das Abtragen von bestehenden Asphaltsschichten und die Neuherstellung von 5.800 m<sup>2</sup> bituminöser Tragschicht und 12.300 m<sup>2</sup> Asphaltbetondeckschicht im Bereich des Standstreifens auf der Richtungsfahrbahn Ungarn.

**Ausführungszeitraum**

Oktober 2004

**Ausschreibungsunterlagen**

Ausgabe bei der ausschreibenden Stelle an den Standorten Graz, Wilhelm-Raabe-Gasse 24, 8010 Graz, sowie Wien, Rotenturmstraße 5-9, 1010 Wien und Salzburg, Alpenstraße 94, 5020 Salzburg von 9 bis 12 Uhr, außer samstags gegen das Entgelt von € 60,- + 20% USt. € 12,- = € 72,-. Die Unterlagen werden gegen Kostensatz in bar bei Abholung übergeben oder bei nachgewiesener Einzahlung auf das Konto Nr. 90.013.306 der ASFINAG bei der PSK, BLZ 60000 mit der Bezeichnung „A 4 Ost Autobahn, Neusiedl-Staatsgrenze Nickelsdorf, LKW Stauspur Sanierung 2004“ per Post übermittelt.

Arbeits-(Bieter)gemeinschaften werden auf max. 3 Partner beschränkt.

**Einsichtnahme in die Projektunterlagen**

Bei der Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen- Ges.m.b.H., Standort Graz;  
 Wilhelm-Raabe-Gasse 24, 8010 Graz, Tel: +43(664)3804965 (DI Gernot Brandtner) gegen Voranmeldung.



### **Angebotsabgabe**

Bis **9. September 2004, 11 Uhr** bei der ausgebenden Stelle (ÖSAG Graz) in einem verschlossenen Briefumschlag unter Verwendung des den Ausschreibungsunterlagen angeschlossenen Adressklebers. Das Angebot ist so rechtzeitig bei der ÖSAG Graz abzugeben oder per Post abzuschicken, dass es spätestens zum Ende der Angebotsfrist bei der ÖSAG vorliegt. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

### **Angebotseröffnung**

Unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist bei der ausgebenden Stelle (ÖSAG Graz).

### **Zuschlagsfrist**

3 Monate

---

## **544. Vereinsauflösung „Fischereiverein Langau“**

Der Verein „Fischereiverein Langau“ mit dem Sitz in Lebenbrunn hat sich in seiner Generalversammlung am 8. August 2004 freiwillig aufgelöst.

---

### **Landesamtsblatt für das Burgenland P.b.b.**

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung  
Erscheinungsort: Eisenstadt  
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt  
Zulassungsnummer: 02Z032246W

Österreichische Post AG  
Info.Mail Entgelt bezahlt

**Bezugspreis ab Jänner 2004:** Jahresbezug 31,50 EURO, halbjährlich 15,75 EURO, vierteljährlich 7,88 EURO. Einzelpreis 0,32 EURO für jede Seite, mindestens 1,58 EURO für das Stück. Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Telefon 600, E-Mail: [post.amtsblatt@bgld.gv.at](mailto:post.amtsblatt@bgld.gv.at); Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/61884, einzuschicken. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl.Nr. 17/1991 und kosten 0,43 EURO per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Insetrate: ganzseitig 379,- EURO, halbseitig 188,- EURO, viertelseitig 94,- EURO und eine Achtelseite 47,- EURO. Bezugsmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, A-7000 Eisenstadt, Fr. Ines Illedits, Durchwahl 2351, zu richten. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.